



4.14.03.02/23-013

*Per Postzustellungsauftrag*

TenneT TSO GmbH

[REDACTED]  
Bernecker Str. 70  
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
30.06.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
626n  
4.14.03.02/23-013

☎ 0228  
14-[REDACTED]  
oder 14-0

Bonn  
20.09.2023

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gem. §§ 26 Abs. 2 KVBG i.V.m. 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Anlage Zolling Block 5 der Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA, Aktenzeichen 4.14.03.02/23-013**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA, vertreten durch die Geschäftsführung, Leininger Str. 1, 85406 Zolling

- Beteiligte -

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

**Datenschutzhinweis:**

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlage Zolling Block 5 (BNA1093) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 20.09.2023 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin vom 30.06.2023 auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlage Zolling Block 5 gem. §§ 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG i.V.m. 13b Abs. 2 S. 2 und Abs. 5 EnWG ab dem 21.02.2025 bis zum 31.03.2027 wird genehmigt.
  
2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, einen möglichen Folgeantrag nach §§ 26 Abs. 2 KVBG i.V.m. 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Zolling Block 5 spätestens bis zum 28.02.2026 bei der Bundesnetzagentur zu stellen, sofern der Kraftwerksblock Zolling Block 5 über den 31.03.2027 hinaus systemrelevant ist.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Beteiligte nahm als Betreiberin der Anlage Zolling Block 5 an der sechsten Ausschreibungsrunde (Gebotstermin 01.08.2022) zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) teil. Ihr Gebot für die Anlage Zolling Block 5, Nettonennleistung 472 MW, erhielt einen Zuschlag. Die Bundesnetzagentur veröffentlichte das Ergebnis der Ausschreibung gem. § 24 Satz 1 KVBG am 14.10.2022. Die Zuschläge sind eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung, also am 21. Oktober 2022, als öffentlich bekanntgegeben anzusehen (§ 24 Satz 2 KVBG).

Die Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) überprüften im Rahmen der Systemanalyse im Zeithorizont 2025/2026 aus dem Jahr 2023 (im Folgenden: Systemanalyse 2023 (t+3)), ob die Anlage Zolling Block 5 ab Wirksamwerden des Verfeuerungs- und Vermarktungsverbots und somit mit Ablauf des 20.02.2025 systemrelevant ist.

Die Systemanalyse 2023 (t+3) der ÜNB ging bei der Bundesnetzagentur am 09.05.2023 ein. Die Bundesnetzagentur stellte am 31.05.2023 den Bedarf an Netzreserve für den Betrachtungszeitraum 01.04.2025 bis zum 31.03.2026 fest. Die Feststellung des Bedarfs sowie den Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalyse veröffentlichte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023.

Mit Schreiben vom 30.06.2023, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, teilte die Antragstellerin unter Berufung auf das Ergebnis der Systemanalyse 2023 (t+3) mit, dass die in ihrer Regelzone gelegene Anlage Zolling Block 5 bis zum 31.03.2027 systemrelevant sei und beantragte die Genehmigung dieser Systemrelevanzausweisung durch die Bundesnetzagentur. Die Systemanalyse 2023 (t+3) ergebe, dass die Anlage Zolling Block 5 in der sog. Grenzsituation von den Übertragungsnetzbetreibern zum Redispatch eingesetzt werde. Weiterhin sei die Anlage Zolling Block 5 für die Aufrechterhaltung des gesicherten Netzbetriebs in Bezug auf die Spannungshaltung in der Region notwendig.

Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 05.07.2023 die Möglichkeit gegeben, zu dem Verfahren und zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 11.07.2023 legte die Beteiligte dar, dass sie keine Einwände gegen die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung habe.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

### 1. Zu Ziffer 1 des Tenors:

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Anlage Zolling Block 5 wird stattgeben. Der zulässige Antrag ist begründet, da die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG in Verbindung mit §§ 13b Abs. 2 S. 2 und Abs. 5 S. 1 EnWG vorliegen.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung liegt vor, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Die Systemanalyse 2023 (t+3) der ÜNB sowie der hierauf veröffentlichte Bericht der Bundesnetzagentur werden gem. § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz eines zur Stilllegung angezeigten Kraftwerks herangezogen.

Aus dem Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalyse 2023 (t+3) vom 31.05.2023 sowie dem von der Bundesnetzagentur festgestellten Bedarf an Netzreserve geht hervor, dass Zolling Block 5 in der den Netzreservebedarf dimensionierenden Stunde (Netznutzungsfall 297), von den ÜNB zum Redispatch eingesetzt wird. Ohne den Redispatcheinsatz der Anlage in dieser sogenannten Grenzsituation ist zu befürchten, dass es zu Überschreitungen des betrieblichen Grenzwerts der Strombelastbarkeit der betroffenen Leitungen und damit zu Verletzungen des (n-1)-Sicherheitsstandards kommt. Folgt aus einer solchen, nicht behebbaren Verletzung der betrieblichen Grenzwerte eine automatische Abschaltung der betroffenen Leitung(en), drohen weitere

Leitungen aufgrund zu hoher Strombelastungen auszufallen. Die Abschaltung von Netzelementen des Übertragungsnetzes kann zu weiträumigen Stromausfällen führen.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass der Wegfall der Erzeugungsleistung von Zolling Block 5 infolge des Kohleverfeuerungsverbots mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

Die Ausweisung der Systemrelevanz ist auch bezüglich der beantragten verfügbaren Nettonennleistung der Anlage (472 MW) zu genehmigen. Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 Alt. 1 EnWG erfolgt die Ausweisung in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Entsprechend der Systemanalyse 2023 (t+3) wird die gesamte Nettonennleistung in der bedarfsdimensionierenden Stunde angefordert.

Die Systemrelevanz von Zolling Block 5 liegt für den Zeitraum vom 21.02.2025 bis zum 31.03.2027 vor. Gem. § 13b Abs. 5 S. 9 EnWG ist die Ausweisung von 24 Monaten berechtigt, solange innerhalb dieses Zeitraums die Systemrelevanz anhand einer Systemanalyse der ÜNB nachgewiesen werden kann. Der Ausweisungszeitraum ist durch die Systemanalyse 2023 (t+3) gedeckt.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gem. § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG die Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen hat, sofern die betreffende Anlage systemrelevant ist.

2. Zu Ziffer 2 des Tenors:

Es ist angemessen, der Antragstellerin aufzugeben, die Genehmigungen möglicher anschließender Systemrelevanzausweisungen bis spätestens zum 28.02.2026 bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

Gem. § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG kann die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Zwar trifft das Gesetz keine Regelung, wie lange im Voraus ein betroffener Kraftwerksbetreiber im Falle einer möglichen erneuten Systemrelevanzausweisung über diese zu informieren ist. Indes bestimmt § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG, dass der Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass durch eine frühzeitige Information die berechtigten Interessen des betroffenen Kraftwerksbetreibers gewahrt und insbesondere durch die Gewähr von Planungssicherheit dessen Belastung so gering wie möglich gehalten werden sollen.

3. Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheides.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Im Auftrag

